

Beseitigung der im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheiten und dem Bestreben, ein angemessenes Verhältniß zwischen den Besoldungen der verschiedenen Beamtenkategorien herzustellen und deshalb eine völlige Neuregulirung der Gehalte eintreten zu lassen, hierbei aber, wie bisher, so auch fernerhin in der Regel von Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen abzusehen.

Auf die durch die vorgelegte Gehaltsregulirung zu beseitigenden Ungleichheiten wird, wo nöthig, bei der Berichterstattung über die einzelnen Etattheile zuzukommen sein.

Durch das Bestreben, diese Ungleichheiten möglichst zu beseitigen, ist aber auch eine procentuale Erhöhung der Einzelgehälte oder der Gehaltsgruppen ausgeschlossen gewesen; selbst die Beschaffung eines erbetenen Nachweises dieser procentualen Erhöhung bezeichnete der Herr Commissar als außerordentlich schwierig, weil die einzelnen Gruppen und Kategorien der Beamten in Folge der Gehaltsregulirung sich zum Theil wesentlich anders gestaltet haben als bisher, auch die in der bisherigen Etablisirung vorkommende größere Anzahl Einzelgehälte beseitigt und in bestimmte Gruppen gebracht worden seien. Die in den Erläuterungen Seite 22 berechneten Procente der Erhöhung bezögen sich nur auf die in die angegebenen Gehälte fallenden großen Gruppen und keineswegs auf einzelne Personen.

Um die Neuregulirung der Gehälte zweckentsprechend vornehmen zu können, sind in den Erläuterungen die dazu aufgestellten und benutzten einheitlichen Grundsätze mitgetheilt worden, dieselben seien von wesentlichem Einflusse gewesen nicht nur für die diesmalige Aufstellung, sondern sollen auch über dieselbe hinaus etatrechtliche Bedeutung gewinnen.

Die Deputation hat hierzu ihre volle Befriedigung auszusprechen; sie hat bei den früheren Berathungen des Staatshaushalts-Etats die Gleichmäßigkeit der Aufstellung einzelner gleicher Beamtenkategorien in den verschiedenen Ressorts oft vermist und ist bestrebt gewesen, eine solche anzubahnen; es ist dies jedoch mit Schwierigkeit verknüpft und nur unvollkommen möglich gewesen, um so mehr hat sie anzuerkennen, daß die bei der umfassenden Gehaltsregulirung erleichterte Einführung und an der Hand der gemachten Erfahrungen festgestellten Grundsätze etatrechtliche Bedeutung gewinnen sollen.

Die Grundsätze behandeln:

im 1. Artikel die Gehaltseinstellung,

im 2. Artikel Einzelbeamte,

im 3. Artikel Gehaltung mit den bewilligten Gehälten,

wobei besondere Grundsätze in den einzelnen Theilen A, B, C, D und E hervorgehoben sind,

und

im 4. Artikel Persönliche Zulagen

und wird auf diese hiermit verwiesen.

Bei den unter 3 C mitgetheilten Grundsätzen sprach die Deputation die Voraussetzung aus, daß die zum Schutze der Unabhängigkeit der Richter bestehenden Bestimmungen von diesen Grundsätzen nicht berührt werden. Der Königliche Commissar bestätigte die Richtigkeit dieser Voraussetzung.

Zu diesen sämtlichen aufgestellten Grundsätzen hat die Deputation ihre volle Zustimmung zu erklären.

Die Erläuterungen fügen diesen Grundsätzen hinzu, daß bei Festhaltung derselben und nach sorgfältigen Erörterungen aller in Betracht zu ziehenden Momente und in angemessenem Verhältnisse zu den Besoldungen der nächsthöheren und nächstniedrigeren Beamtenkategorien, sowie Vergleichung der Gehälte der verwandten Kategorien verschiedener Geschäftszweige die Regulirung dieser Gehälte vorgenommen worden sei.